

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 sollen die Änderungen der Behördenorganisation berücksichtigt werden, die sich seit ihrer letzten Änderung im Jahr 2013 ergeben haben (siehe näher den Besonderen Teil). Sonstige Änderungen sollen damit nicht verbunden sein.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 3):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2 (Anlage):

Durch die Änderung der Anlage sollen folgende Änderungen der Behördenorganisation berücksichtigt werden:

- Das Postbüro besteht nicht mehr (vgl. die Änderung des Postmarktgesetzes, BGBl. I Nr. 123/2009, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2015; siehe näher die Erläuterungen zur RV 845 d.B. XXV. GP, 1, 13).
- Das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen besteht nicht mehr (vgl. die Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 78/2018; siehe näher die Erläuterungen zur RV 257 d.B. XXVI. GP, 2, 18).
- An die Stelle der Landesschulräte sind mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, die Bildungsdirektionen getreten (siehe näher die Begründung des IA 2254/A XXV. GP).